

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2024/70

Betreff: Haushaltssicherungskonzept 2024

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
41 Haushalt und Veranlagung	Frau Strack		08.04.2024

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Haushaltssicherungskonzept 2024			
Anlage(n): Elektronisches Haushaltssicherungskonzept_2024			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
41 Haushalt und Veranlagung	Frau Strack		08.04.2024

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024	öffentlich vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	30.04.2024	öffentlich beschließend

Beschluss:

Beschlussvorschlag für den Haupt- und Finanzausschuss

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung das Haushaltssicherungskonzept 2024 zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2024.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 92a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 24 GemHVO hat eine Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

1. sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält oder
2. nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101 HGO) im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Gemäß § 1 Abs. 4 GemHVO ist das Haushaltssicherungskonzept dem Haushaltsplan beizufügen.

Das Haushaltssicherungskonzept wurde vom Regierungspräsidium in elektronischer Form gefordert und ist der Vorlage als Anlage beigelegt.
Trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten ist der Finanzhaushalt nicht ausgeglichen.
Die ermittelten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung sind im Haushalt einzupreisen.

Näheres entnehmen Sie dem elektronischen Haushaltssicherungskonzept im Anhang.